

Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern

- › **Macht die Plattformbetreiber verantwortlich!**
- › **Plattformen und geplante Urheberrechtsrichtlinie**

Macht die Plattformbetreiber verantwortlich!

Erinnern Sie sich an den Streit der GEMA mit YouTube? An die Sperrtafeln auf der Plattform, die suggerieren, die GEMA verweigere sich der Lizenzräumung? Dieser Streit wirft einen Schlagschatten auf die Frage, warum Urheber im Digitalzeitalter so schlechte Chancen haben, ihr Auskommen zu sichern. Die Befassung mit den Zusammenhängen lohnt sich. Am Ende könnte ein Schritt in die richtige Richtung stehen – politischen Gestaltungswillen vorausgesetzt.

Das Urheberrecht selbst garantiert den schöpferisch Tätigen in keinem Land dieser Welt ein Auskommen. Aber es bildet die Grundlage, mit Werken Geld zu verdienen, wenn sie denn beim Publikum ankommen. Werke, die niemand konsumieren will, bringen dem Urheber kein Geld ein. Beliebten Werken dagegen sollte das Urheberrecht einen wirtschaftlichen Wert und damit im Idealfall ihren Schöpfern den Lebensunterhalt sichern.

Leider knüpft das Urheberrecht die Vergütung nicht an den Werkgenuss. Sonst würden wir in einer Zeit des Überflusses leben, denn niemals zuvor wurde so viel Musik, so viel Film, so viel Text, so viel Kunst genossen wie heute, der digitalen Verbreitung sei Dank.

Das Urheberrecht knüpft die Vergütung vielmehr an die Werkvermittlung: derjenige, der die Werke den Interessenten darbietet – mittels Fernsehen, E-Book, Streaming-Dienst oder wie auch immer – muss vom Rechteinhaber die entsprechenden Lizenzrechte erwerben.

Der Wert der Lizenzrechte hängt von der Nachfrage ab und diese wird nicht nur von der Qualität der Werke bestimmt, sondern natürlich auch vom Angebot. Die in der Anfangszeit des Internets meist illegale und jetzt zunehmend legale Allverfügbarkeit der Inhalte drückt auf den Preis. Wer heute ein Musik- oder Filmabonnement abschließt, zahlt eigentlich nicht für die Inhalte, sondern für einen persönlich möglichst angenehmen Zugang zu diesen.

Warum tun sich legale Angebote, also zum Beispiel Musikstreaming-Dienste oder VOD-Plattformen, so schwer, ordentliche Preise zu verlangen?

Lassen wir die von der Buchpreisbindung geschützten e-books einmal außer Betracht, so könnte ein Grund darin liegen, dass die Konsumenten heute Musik und Film ohne gesondertes Entgelt über social-media Plattformen beziehen können, also über YouTube, Facebook, Tumblr etc. Bezahlangebote für Musik, Film und Bild mögen die Werke in besserer Qualität zeigen und vielleicht auch den ein oder anderen sonstigen Mehrwert bieten. Fakt aber bleibt, dass man die Inhalte heutzutage auch ohne ein spezielles Entgelt erhält. Und das drückt ganz einfach die Preise.

Die Plattformbetreiber wiederum müssen für die Werke, die Einzelpersonen dort hochladen, keine Rechte erwerben. Das macht YouTube gegenüber der GEMA so stark. Die Betreiber werden geschützt durch die EU-Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr aus dem Jahr 2000. (In den USA regelt dies der Digital Millennium Copyright Act.) Beim Anbieten von urheberrechtlich geschützten Inhalten auf Plattformen soll sich nach diesen Regelwerken nur derjenige um die notwendigen Lizenzen kümmern, der die fraglichen Werke hoch lädt.

Die Plattformbetreiber ziehen sich hinter ihr so genanntes „Host Provider“-Privileg zurück. Was sie machen müssen, ist ein Werk zu entfernen, wenn sich der Rechteinhaber meldet und darauf hinweist, dass seine Urheberrechte verletzt werden. Man nennt dies im Rechtsjargon „Störerhaftung“. Welchen Kontrollpflichten der Plattformbetreiber im Detail nachzukommen hat, darum geht es im Streit der GEMA gegen YouTube, in dem zuletzt das OLG Hamburg Anfang Juli diesen Jahres eine Entscheidung getroffen hatte.

Warum hat man Google und Facebook eigentlich solche weitreichenden Privilegien eingeräumt? Schließlich verdienen sie ein Vermögen mit den hochgeladenen Inhalten und es leuchtet erst einmal nicht ein, dass sie – anders als traditionelle Anbieter – für die Inhalte nichts bezahlen sollen (von Steuern reden wir hier gar nicht). Der Grund: Als das Host Provider Privileg in den 1990iger Jahren „erfunden“ wurde, gab es noch keine social media Plattformen. Man hatte dieses Geschäftsmodell schlicht nicht auf dem Schirm. Noch im November 2003 bezieht sich der erste Bericht zur Anwendung der Richtlinie nur auf Suchmaschinenbetreiber und Hyperlinksammlungen. Auch in einer Studie über die Auswirkungen der Richtlinie vom September 2007 werden social media Plattformen nicht erwähnt.

Die Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr hat eine große Bedeutung für Internet Service Provider (ISP). Im Regelfall macht es Sinn, die Anbieter von der Haftung auszunehmen, weil sich der Durchgriff der Rechteinhaber auf diejenigen, die nicht-lizenzierte Inhalte hochladen, bewerkstelligen lässt.

Anders sieht es bei den global playern aus, also insbesondere bei den Plattformen YouTube und Facebook: sie zeichnen sich dadurch aus, dass quasi jedermann Inhalte darüber teilt, sowohl eigene, als auch urheberrechtlich geschützte.

Wir haben eine Situation erreicht, in der

- › auf der einen Seite große Teile der Bevölkerung social media Plattformen nutzen und das Hochladen und Teilen (auch) von geschütztem Material als sozialadäquat bezeichnet werden muss und

- › es auf der anderen Seite den Rechteinhabern – aber auch den Plattformbetreibern selbst – nicht mehr mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die hochgeladenen Inhalte zu kontrollieren. Und selbst wenn es möglich wäre, ist es fraglich, von den Nutzern eine nachträgliche Lizenz/Schadenersatz zu verlangen. Denn die Pönalisierung einer als sozialadäquat eingestuften Handlung führt zu gesellschaftlichem Widerstand.

Vor einer vergleichbaren Situation stand der Gesetzgeber in den 1960er Jahren, als Tonbandgeräte immer beliebter wurden und jedermann in die Lage versetzt wurde, im Wohnzimmer Kopien von Musik aufzunehmen: Diese Entwicklung konnte weder unterbunden, noch kontrolliert werden. Um die Rechteinhaber nicht gänzlich rechtlos zu stellen, wurde das System der Privatkopierschranke eingeführt (Legalisierung des häuslichen Kopierens), gekoppelt mit einer Privatkopieabgabe auf Geräte und Speichermedien (Entschädigung der Rechteinhaber).

Dieser kreative Gedanke kann auf die heutige Situation übertragen werden:

- › Das Hochladen von geschützten Inhalten auf social media Plattformen könnte vom Urheberrecht erlaubt werden, wenn der Hochladende keine eigene kommerzielle Absicht verfolgt, also dafür weder honoriert wird, noch dafür (einen Teil von) Werbeeinnahmen erhält. Ähnlich wie im Regime der Privatkopievergütung sollten natürlich sinnvolle Ausnahmen getroffen werden: nicht erlaubt werden sollte z.B. das Hochladen von ganzen Filmwerken oder ganzen Büchern. Das Verwenden von Filmausschnitten oder Musik zum Untermalen eines eigenen Videos wäre aber erlaubt.
- › Die Rechteinhaber könnten nach wie vor gegen die Verwendung ihrer Inhalte vorgehen, wenn diese in verwerflicher Weise verwendet werden, z.B. in rechtsradikalem Zusammenhang gebracht werden. Instrument hierfür war und ist das Urheberpersönlichkeitsrecht.
- › Gleichzeitig würden die Rechteinhaber von vorbestehenden Werken durch eine von den Plattformbetreibern zu zahlende Vergütung kompensiert, die nur von Verwertungsgesellschaften eingezogen werden könnte. Urheber und ausübende Künstler erhielten eine unverzichtbaren Vergütungsanspruch, damit das Geld auch bei ihnen ankommt. Die Verwertungsgesellschaften zahlen einen Teil des Geldes an die Rechteinhaber, deren Werke in den mit Hilfe der Plattformbetreiber ermittelten erfolgreichen Inhalten verwendet wurden. Ein anderer Teil der Vergütung könnte über Kultur- und Sozialwerke der Verwertungsgesellschaften sozialisiert werden.
- › Die so geschaffenen Inhalte (UGC = user generated content) sollte nicht frei im Netz kursieren. Wenn Dritte die so geschaffenen Inhalte verwenden wollen, müssten sie ganz normal entsprechende Lizenzen erwerben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der europäische Gesetzgeber die zu weitgehende Rechtsprechung des EuGH zur Verlinkung auf ein sinnvolles Maß zurückführt.

Der europäische Gesetzgeber könnte durch dieses Maßnahmenpaket mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen: er würde die Verbraucher aus der urheberrechtlichen Gleichung nehmen, den Plattformbetreibern endlich eine Kompensation für die von diesen genutzten Inhalte abverlangen und last but not least den Rechteinhabern eine Kompensation für ihren Schaden gewähren.

[zurück](#)

Plattformen und geplante Urheberrechtsrichtlinie

Die neue EU-Richtlinie zum Urheberrecht widmet sich unter anderem der Verantwortlichkeit von social-media Plattformen für die von den Usern hochgeladenen Inhalte. Die bislang geltende Haftungsfreistellung der Plattformen benachteiligt die Rechteinhaber massiv. Die andauernden Beratungen aller Beteiligten auf europäischer Ebene zeigen jedoch, dass eine Lizenzlösung schwierig zu konstruieren ist. Für eine große Lösung über eine vergütungs-pflichtige Schranke fehlte bislang allen Beteiligten der Mut.

Das grundlegende Problem ist schnell skizziert: Social Media Plattformen wie YouTube, Flickr oder Tumblr sind aktuell nach Art. 14 der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr von einer Haftung für urheberrechtlich geschützte Inhalte ausgenommen, die von Endnutzern hoch-geladen werden. Rechteinhaber müssten sich nach der zwei Jahrzehnte alten Konzeption des Gesetzgebers an diese Endnutzer, also an Privatpersonen, wenden, um eine Vergütung zu erhalten. Das funktioniert in der Praxis selbstredend nicht.

Die Plattformbetreiber selber machen satte Gewinne mit diesem Geschäftsmodell: über die für sie kostenlose Inhalte locken sie Millionen, in einigen Fällen Milliarden Nutzer auf ihre Seiten und verwerten deren Aufmerksamkeit und Daten zu ihrem eigenen Vorteil. Die Rechteinhaber leiden doppelt, da sie nicht nur keine Lizenzvergütungen erhalten, sondern da die Nutzer auch daran gewöhnt werden, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte im Netz kostenlos konsumierbar sind. Wer sich kostenlos Filme auf YouTube anschaut, fragt sich, warum er auf anderen VOD-Portalen hierfür Geld ausgeben soll.

Ein breites **Bündnis** an Kulturschaffenden appellierte zu Beginn der Diskussion um die neue eu-ropäische Urheberrechtsrichtlinie im Juli 2016 an EU-Kommissionspräsident Juncker, die Platt-formen zur Verantwortungen zu ziehen. Hinter ihnen steht ein breites Bündnis an Rechteinha-bern aus allen Kulturbereichen, die den Missstand unter dem Schlagwort „value gap“ thematisiert haben. Zahlen und Hintergründe finden sich in einem von der GESAC veröffentlichtem Papier. (nachzulesen hier)

Das Thema konnte erfolgreich bei der EU-Kommission platziert werden. In der so genannten „**Folgenabschätzung**“ – der einem Gesetzentwurf vorausgehenden Analyse –, wird der Finger (ab Seite 137) in die Wunde gelegt: Es wird beschrieben,

dass sich viele social media Plattformen auf die Haftungsfreistellung berufen und Verträge mit Rechteinhabern komplett ablehnen. Das ist auch den in der OLA (OnlineArt) zusammen geschlossenen Verwertungsgesellschaften im Kunstbereich geschehen, als sie sich bemühten, mit Google eine Vereinbarung über das 2011 gestartete Projekt „**Google Art**“ zu schließen. Die Analyse der Kommission führt weiter aus, dass die Haftungsfreistellung für Plattformbetreiber, die ihre Nutzer Inhalte hochladen lassen, auch einen Wettbewerbsnachteil für andere Internet-Dienste darstellt, die solche Inhalte kommerziell anbieten wollen. Sie schließt zunächst mit der richtigen Forderung, dass den Rechteinhabern die Kontrolle über ihre Werke zurückgegeben werden sollte.

In ihrem im Herbst 2016 vorgelegten Richtlinienentwurf traute sich die Kommission nicht, den entscheidenden Schritt zu einer großen Lösung zu wagen. Namhafte deutsche und französische Rechtswissenschaftler hatten eine solche skizziert (nachzulesen **hier**). Im Gegensatz dazu hielt der Kommissionsentwurf in seinem Artikel 13 an der Haftungsfreistellung für die Plattformbetreiber fest. Letztere sollten lediglich verpflichtet werden, technische Systeme vorzuhalten, die die von den Endnutzern hochgeladenen Inhalte identifizieren können. Freilich wäre hierfür die Kooperation der Rechteinhaber erforderlich, die den Plattformbetreibern ihre Werke zur Verfügung stellen müssen. Was hätten sie davon? Wie bisher könnten sie verlangen, dass nicht-lizenzierte Werke gelöscht werden. Oder – und darauf spekuliert wohl die Kommission – die Plattformbetreiber ließen sich breitschlagen, einen Teil ihres Gewinnes abzugeben, um genau die-ses Löschen zu verhindern. In der hauptsächlich 2017 geführten Diskussion um den Richtlinienentwurf wurden verschiedene Varianten einer Verschärfung der Vorschrift erarbeitet, die eine Haftung der Plattformbetreiber vorsehen. Derzeit befindet sich die Thematik in der finalen Abstimmung zwischen Kommission, Rat und Parlament. Trotz mehrere Versuche, einen Kompromiss zu finden, konnte 2018 noch kein Ergebnis zu Artikel 13 gefunden werden.

Der Prozess wurde begleitet durch massive **Lobby-Tätigkeiten** seitens Google/YouTube, die das Ende von social-media Plattformen, wie wir sie derzeit kennen, prophezeien. Plattformbetreiber wären unter den neuen gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, den größten Teil der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte zu blocken. Das in den Ring geworfene Schlagwort lautet „**Upload-Filter**“. Auch wenn diese vom Gesetz nicht vorgesehen sind, stellt sich die Frage, wie die Plattformbetreiber flächendeckende Lizenzen für alle möglichen hochgeladenen Inhalte erhalten können. Im Musikbereich ist aufgrund der hohen Konzentration der Rechte in den Händen weniger Player eine Lizenzlösung sicherlich denkbar und vorteilhaft. Schon im Filmbereich wird es schwieriger und im Bildbereich darf man die Sorge von Google ruhig ernst nehmen. Insofern sollte in den Bereichen außerhalb von Musik und Film über kollektive Lizenzlösungen nachgedacht werden.

Die Verhandlungen im so genannten „Trilog“ zwischen EU-Kommission, Parlament und Rat werden im Januar 2019 fortgesetzt.

zurück